

Hauptsatzung der Gemeinde Kabelsketal

1. Änderung vom 31.01.2020
2. Änderung vom 23.02.2021

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Gemeindegebiet, Ortsteile

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Kabelsketal“.
Die Gemeinde Kabelsketal hat ihren Verwaltungssitz im Ortsteil Gröbers. Die Anschrift lautet: Gemeinde Kabelsketal, Lange Straße 18, 06184 Kabelsketal
- (2) Die Gemeinde Kabelsketal untergliedert sich in folgende Ortsteile:
 - die Ortschaft Dieskau mit den Ortsteilen:
 - Dieskau
 - Zwintschöna
 - die Ortschaft Dölbau mit den Ortsteilen:
 - Dölbau
 - Kleinkugel
 - Naundorf
 - die Ortschaft Gröbers mit den Ortsteilen:
 - Benndorf
 - Gottenz
 - Gröbers
 - Osmünde
 - Schwoitsch
 - die Ortschaft Großkugel mit den Ortsteilen:
 - Beuditz
 - Großkugel
- (3) Die in Abs. 2 genannten Ortsteile führen neben ihrer Benennung den Namen der Gemeinde.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Kabelsketal zeigt:

in Grün über Gold talförmig erniedrig geteilt, oben aus der Talmulde wachsend ein beidseits von je zwei pfahlweise gestellten, facettierten silbernen Würfeln mit dornspitz ausgezogenen Ecken begleiteter, dreiblättriger, bewurzelter goldener Eichenspross, unten ein blauer Wellenbalken.
Die Farben der Gemeinde-abgeleitet von den Schildfarben-sind Gold (Gelb)/Grün.
- (2) Die Gemeinde Kabelsketal führt nachfolgend beschriebene Flagge:

Die Flagge ist gelb-grün (1:1) gestreift (Längsform, Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindegewappen belegt.

- (3) Die Gemeinde führt Dienstsiegel, die dem folgenden Dienstsiegelabdruck entsprechen.
Die Umschrift lautet:

„Gemeinde Kabelsketal - Landkreis Saalekreis“

Im Innenraum ist das Wappen der Gemeinde Kabelsketal dargestellt.

Siegelabdruck:

- (4) Die Ortschaften führen die Wappen der aufgelösten Gemeinden wie folgt weiter:

Ortschaft Dieskau

Das Wappen der Ortschaft Dieskau zeigt: wellengeteilt von Blau und Silber (Weiß), oben auf der Teilungslinie ein schwimmender silberner Schwan, golden (gelb) bewehrt, die Flügel gelüftet; unten ein blauer Fisch. Die Farben der Ortschaft Dieskau sind Silber und Blau.

Ortschaft Dölbau

Das Wappen der Ortschaft Dölbau zeigt: in blau drei (2:1) flugbereite, linkssehende silberne Tauben; im goldenen Schildhaupt eine blaue Wellenleiste. Die Farben der Ortschaft Dölbau sind Weiß und Blau.

Ortschaft Gröbers

Das Wappen der Ortschaft Gröbers zeigt: in Silber (Weiß) ein steigendes schwarzes Pferd vor einem blauen, schräglinken Wellenbalken. Die Farben der Ortschaft Gröbers zeigen Schwarz und Weiß (Silber).

Ortschaft Großkugel

Das Wappen der Ortschaft Großkugel zeigt: geteilt Grün und Silber durch linken Wellenschrägschnitt mit einem aufgerichteten Ross zwischen zwei Kugeln, alles in verwechselten Farben. Die Farben der Ortschaft Großkugel sind Grün und Weiß.

- (5) Die bildliche Darstellung der Wappen in der Anlage sind Bestandteil der Satzung.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Gemeinderäte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

(1) Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, von Beamten der Laufbahngruppe 2 (ehemals gehobener u. höherer Dienst), 1. Einstiegsamt sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, ab der Entgeltgruppe 10 jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. einzugehende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen ab 50.000 EUR pro Haushaltsstelle, wenn die Maßnahme erforderlich und unabwendbar ist und kein Fall von § 105 Abs.4 KVG LSA vorliegt.
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziffern 7, 10 und 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert von 50.000 EUR im Einzelfall überschritten wird.
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA, wenn der Vermögenswert von 4.000 € im Einzelfall überschritten wird.
5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, ab einem Vermögenswert von 500 EUR.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse
 - den Haupt- und Finanzausschuss
 - den Ausschuss Bau-Umwelt-Ordnung
2. als beratenden Ausschuss
 - den Ausschuss Kultur-Sport-Schule-Soziales

§ 6

Beschließende Ausschüsse

- (1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Bürgermeister vor.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Gemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern (8 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden). Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der

Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 20.000 EUR übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt.
 2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziffern 7, 10 und 16 KVG LSA bis zu der in § 4 Nr. 3 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert von 20.000 EUR im Einzelfall überschritten wird.
 3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA bis zu der in § 4 Nr. 4 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert von 2.000 € im Einzelfall überschritten wird.
 4. Vorberatung zur Gestaltung des Ortsrechts (Satzungen) und sonstige Empfehlungen für den Gemeinderat
 5. *Feuerwehrangelegenheiten einschließlich Vergabeentscheidungen bis zu einem Wert von 20.000 EUR, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 handelt*
- (4) Der Ausschuss Bau-Umwelt-Ordnung besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern (8 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden). Abs. 3 Sätze 2 und 3 finden Anwendung. Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 vorliegt beschließt der Ausschuss Bau-Umwelt-Ordnung über:
1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB),
 3. Stellungnahmen zur Regionalplanung, Planfeststellungsverfahren und Anträge nach BImSchG, Stellungnahme zu Bauleitplanungen von Nachbargemeinden, soweit diese den gemeindlichen Interessen entgegenstehen oder eigene Vorhaben gefährden könnten
 4. Stellungnahme und Einvernehmenserklärung zu Vorhaben anderer Straßenbaulasträger sowie bedeutsamen Ver- und Entsorgungsunternehmen
 5. Maßnahmen zum Umweltschutz und Baumfällung gemeindeeigener Bäume
 6. Änderung von Straßenbeschilderung und Straßenbeleuchtung
 7. Zustimmung zu Grundstückerschließungen (Bordabsenkungen, Pflastern von Teilflächen usw.)
 8. Festlegung des Leistungsumfanges der jährlichen Grünflächenpflege
 9. Entscheidung zu Unterhaltungsmaßnahmen bei gemeindeeigenen Straße und Gehwegen
 10. Abstimmung und Festlegung von Ausführungskriterien bei Gemeinschaftsvorhaben im Straßenbau

11. Vergabeentscheidungen, Auftragserteilung und Bestätigung von Nachträgen gemeindeeigene Vorhaben im Bereich der Bau- und Ordnungsverwaltung jeweils bis zu einem Wert von 50.000 EUR, wenn diese keine außer- oder überplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung erforderlich machen und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 handelt

12. Wirtschaftsansiedlung und Wirtschaftsentwicklung

13. Ordnungs- und Verkehrsangelegenheiten

(5) Ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses können jeweils eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(6) Die von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Gemeinderates bekannt gegeben.

§ 7

Beratende Ausschüsse

(1) Dem im Folgenden genannten Ausschuss sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates vor: Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Ausschussmitglieder bestellt.

1. Ausschuss Kultur-Sport-Schule-Soziales

(2) Der Ausschuss besteht aus 4 Gemeinderäten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen beratend teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

In Abhängigkeit von der Tagesordnung des Ausschusses nimmt jeweils ein dazu sachkompetenter Mitarbeiter der Verwaltung an der Sitzung teil.

(3) In diesen Ausschuss werden zusätzlich und widerruflich durch den Gemeinderat bis zu 3 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen.

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates.

(4) Der Ausschuss Kultur-Sport-Schule-Soziales berät insbesondere über:

- a) allgemeine Schulangelegenheiten
- b) allgemeine Angelegenheiten der Kinder- u. Jugendeinrichtungen
- c) Belange der Senioren
- d) Angelegenheiten der Kultur, des Sports und Sportstätten
- e) Vereinsangelegenheiten und Heimatpflege

§ 8

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Gemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall den Vermögenswert von 20.000 EUR nicht übersteigen.:

Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, von Beamten der Laufbahngruppe 1 (ehemals einfacher und mittlerer Dienst), sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, bis einschließlich Entgeltgruppe 9.
 2. einzugehende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis 20.000 EUR pro Haushaltsstelle, wenn die Maßnahme erforderlich und unabwendbar ist.
 3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziffern 7, 10 und 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert von 20.000 EUR im Einzelfall nicht überschritten wird.
 4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA, wenn der Vermögenswert von 2.000 € im Einzelfall nicht überschritten wird.
 5. die Zustimmung zu Stundungen von Forderungen der Gemeinde
 6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500 EUR nicht übersteigt.
 7. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
 8. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung der Flagge und der Wappen nach § 2 Abs. 1, 2 und 4 durch Dritte.
- (2) Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich.
- (3) Der Gemeinderat wählt nach § 67 Abs. 1 KVG LSA jeweils einen Bediensteten der Gemeinde als 1. Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall und einen 2. Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall des 1. Vertreters.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten werden von einer in der Gemeindeverwaltung hauptberuflich Tätigen wahrgenommen. Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Die Gleichstellungsbeauftragte wird nach erfolgter Wahl aus der Mitte der Verwaltungsbediensteten durch den Bürgermeister bestellt.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an allen Sitzungen des Gemeinderates sowie seiner Ausschüsse teilnehmen und hat in ihren Angelegenheiten auf Wunsch Rederecht.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11

Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einmal jährlich die Einwohnerversammlungen ein.

Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 19 Abs. 2 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
- (2) Der Vorsitzende des Gemeinderates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (3) Der Vorsitzende des Gemeinderates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein, eine Aussprache oder Debatte zum Tagesordnungspunkt ist jedoch ausgeschlossen.
- (5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Gemeinderates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die in der Regel innerhalb von vier Wochen erteilt werden muss.
- (6) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Gemeinderates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.

§ 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 15 Ortschaftsverfassung und Ortschaftsrat

- (1) Für die in § 1 Abs. 2 genannten Ortschaften wird die Ortschaftsverfassung eingeführt.
- (2) Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden nach den für die Wahl des Gemeinderates geltenden Vorschriften gewählt. Die Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrates wird wie folgt bestimmt:

1. Ortschaft Dieskau :	8
2. Ortschaft Dölbau :	5
3. Ortschaft Gröbers :	7
4. Ortschaft Großkugel :	6

§ 16 Ortsbürgermeister

- (1) Der Ortsbürgermeister ist Vorsitzender des Ortschaftsrates und wird aus der Mitte des Ortschaftsrates von diesem gewählt.
- (2) Der Ortsbürgermeister leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.
Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen diesem Auskunft zu erteilen.

- (3) Der Ortsbürgermeister hat das Recht an jeder Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
Zur Wahrung seines Antrags- und Anhörungsrechts erhält der Ortsbürgermeister alle Einladungen zu Gemeinderatssitzungen und der gem. § 5 gebildeten Ausschüsse des Gemeinderates, einschließlich der Beschlussvorlagen sowie alle sonstig relevanten Beratungs- und Entscheidungsunterlagen.
In allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen kann er gem. § 85 KVG LSA vom Bürgermeister Auskunft verlangen und hat auf Beschluss des Ortschaftsrates Akteneinsichtsrecht.
- (4) Der Ortsbürgermeister unterhält keine örtliche Verwaltung.
- (5) Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann sich der Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen. Im Übrigen soll der Ortsbürgermeister hinzugezogen werden.

§ 17

Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte erfolgt gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA.
1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
 2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
 3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
- (2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
- Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, mit Ausnahme von Schulen und Kindertagesstätten,
 - Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht im Rahmen der Prioritätenliste,
 - Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
 - Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
 - Pflege vorhandener Partnerschaften,
 - Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten
 - die Gratulation zu bestimmten Höhepunkten, Geburtstagen, sonstige Jubiläen von Einwohnern in der Ortschaft sowie die Betreuung der Senioren

- (3) Bei der Haushaltsplanung werden die zur Erfüllung der in Abs. 2 genannten Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten der Gemeinde berücksichtigt. Konkrete Festlegungen hierzu werden durch die Budgetierungsrichtlinie getroffen.

§ 18 Einwohnerfragestunden

Im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen sind Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister nimmt in der Ortschaftsratssitzung den Tagesordnungspunkt der Fragestunde auf. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage ziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können der Fragestunde sein, eine Aussprache oder Debatte zum Tagesordnungspunkt ist jedoch ausgeschlossen.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Gemeinde Kabelsketal. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt Kabelsketal den bekanntzumachenden Text enthält. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungsberichte Bestandteile von Satzungen, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie bei der Gemeinde während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung öffentlich ausgelegt werden. Auf diese Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung im Amtsblatt der Gemeinde Kabelsketal spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsergebnisse der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a KVG LSA werden durch Aushang an folgenden Schaukästen bekannt gemacht:

Ortschaft Dieskau: OT Zwintschöna, Dieskauer Str. 2a, vor dem Ortsbürgermeisterbüro
 Ortschaft Dölbau: OT Naundorf, Stenewitzer Str. 27, vor dem Ortsbürgermeisterbüro
 Ortschaft Gröbers: OT Gröbers, Lange Str. 18, vor der Gemeindeverwaltung
 Ortschaft Großkugel: OT Großkugel, Neue Str. 1, vor dem Ortsbürgermeisterbüro

Wird die Sitzung gem. § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung der Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.

Bei der Bekanntmachung durch Aushang ist auf dem Aushang die Dauer des Aushangs, der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme mit Unterschrift zu vermerken.

Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des nachweisbaren Aushangtages in den o.g. Schaukästen als bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

Zusätzlich erfolgt eine rein informative Veröffentlichung im Amtsblatt und auf der Internetseite der Gemeinde.

- (3) Alle Satzungen der Gemeinde können in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Es besteht auch die Möglichkeit, kostenpflichtig Kopien der Satzungen anfertigen zu lassen. Darüber hinaus werden die Textfassungen der Satzungen auf der Internetseite der Gemeinde eingestellt.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 20

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 21

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt mit Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Kabelsketal vom 10.03.2015 i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 19.01.2018 außer Kraft.

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Kabelsketal tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Diese 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Kabelsketal tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Kabelsketal, den 27.08.2019

Kabelsketal, den 31.01.2020

Kabelsketal, den 23.02.2021

-Siegelabdruck-

Kunnig
Bürgermeister

Anlage zu § 2 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Kabelsketal

Wappen der Gemeinde Kabelsketal



Wappen der Ortschaft Dieskau



Wappen der Ortschaft Dölbau



Wappen der Ortschaft Gröbers



Wappen der Ortschaft Großkugel

